

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1933

Nr. 9

ausgegeben am 2. Juni 1933

Verordnung

vom 30. Mai 1933

betreffend Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1933, LGBl. 1933 Nr. 8, betreffend die Erteilung besonderer Vollmachten an die Regierung wird verordnet was folgt:

§ 1

Die Regierung kann Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, beschlagnahmen und einziehen.

§ 2

1) Die Regierung kann Druckschriften und Veröffentlichungen aller Art verbieten:

1. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetze und rechtsgültige Verordnungen der verfassungsmässigen Regierung aufgefordert oder angereizt wird;
2. wenn in ihnen zu Gewalttätigkeiten aufgefordert oder angereizt wird oder Gewalttätigkeiten gebilligt werden;
3. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen oder Behörden des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
4. wenn in ihnen offensichtlich unrichtige Nachrichten enthalten sind, deren Verbreitung geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden.

2) Die Dauer des Verbotes soll in der Regel im Einzelfalle 6 Monate nicht überschreiten.

§ 3

Wer eine verbotene Druckschrift oder andere Veröffentlichung verbreitet, kann von der Regierung mit einer Geldstrafe bis zu 150 Franken oder einer Haftstrafe bis zu 10 Tagen belegt werden.

§ 4

Für die Durchführung dieser Verordnung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege anzuwenden.

Vaduz, am 30. Mai 1933

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Hoop